

# Kooperationsvereinbarung zur Schulsozialarbeit am Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium

**Zwischen dem**

Landkreis Vorpommern-Greifswald  
Jugendamt Feldstraße 85a  
17489 Greifswald  
als öffentlicher Träger der Jugendhilfe

Amtsleiterin [REDACTED]

**dem der**

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Amt für Bildung, Sport und Wohngeld  
Markt 15  
als örtlicher Schulträger

**vertreten durch**

Amtsleiterin [REDACTED]

**dem**

Öffnung der Schulen e.V.  
in der Beruflichen Schule des Landkreises V-G  
Hans-Beimler-Straße 7  
17491 Greifswald  
als freier Träger der Jugendhilfe

**vertreten durch**

Vereinsvorsitzenden [REDACTED]

**und dem**

Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium  
D.-Bonhoeffer-Platz 1  
17489 Greifswald

**vertreten durch**

Schulleiter [REDACTED]

## Präambel

Diese Kooperationsvereinbarung sichert eine partnerschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Schulsozialarbeit. Ausgehend von den rechtlichen Rahmenbedingungen und den jeweiligen gesetzlichen Aufträgen sind Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe sowie der Schule zur Zusammenarbeit verpflichtet. Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges sozialpädagogisches Angebot der Jugendhilfe.

Schulsozialarbeit wirkt vorrangig in Schulen und deren sozialem Umfeld und bedient sich unterschiedlicher sozialpädagogischer Methoden. Hierdurch eröffnet sie Zugänge zu allen Leistungsbereichen der Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche sowie deren Sorgeberechtigten.

## **1. Rechtsgrundlagen, Vertragsgegenstand**

- (1) Mit der neu abzuschließenden Kooperationsvereinbarung zwischen den Vertragspartnern wird die Schulsozialarbeit am Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium in Greifswald als gemeinsame Aufgabe der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie der Umfang, die Ziele und Aufgaben der Schulsozialarbeit sowie Verantwortungen der Kooperationspartner geregelt.
- (2) Die Rechtsgrundlagen zur Schulsozialarbeit ergeben sich im Jugendhilfebereich aus:  
§ 8 und 8a sowie 8b SGB VIII (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Kindeswohlgefährdung)  
§ 11 SGB VIII sowie § 2 KJFG M-V (Jugendarbeit)  
§§ 13 und 29 SGB VIII sowie § 3 KJFG M-V  
(Jugendsozialarbeit und Soziale Gruppenarbeit)  
§ 14 SGB VIII sowie § 4 KJFG M-V (erzieherischer Kinder- und Jugendschutz)  
§ 81 SGB VIII (Zusammenarbeitsgebot)
- (3) Die Rechtsgrundlagen zur Schulsozialarbeit ergeben sich im Bildungs- und Schulbereich aus:  
§ 4 Abs. 2 SchulG M-V  
§§ 34 Abs. 1; 35 Abs. 1; 40, 59 und 59a SchulG M-V

## **2. Trägerschaft, Zusammenarbeit**

- (1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der freie Träger der Jugendhilfe arbeiten als Träger der Schulsozialarbeit mit der Stammschule und den Stellen der Schulaufsicht und -verwaltung partnerschaftlich zusammen.
- (2) Am Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium wird Schulsozialarbeit durch den freien Träger der Jugendhilfe Öffnung der Schulen e.V. an folgendem Standort realisiert: D.-Bonhoeffer-Platz 1 in 17489 Greifswald.
- (3) Für die inhaltliche Ausgestaltung der Schulsozialarbeit am Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium tragen sowohl der öffentliche Jugendhilfeträger als auch der freie Träger die Verantwortung.

## **3. Umfang der Schulsozialarbeit am Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium**

- (1) Die Fachkraft der Schulsozialarbeit ist mit einem Stundenumfang von mindestens 35 Wochenstunden tätig.
- (2) Mit 65% ihrer monatlichen Arbeitszeit ist die Fachkraft in der Schule bzw. schulnahen Einrichtungen und Diensten für Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer oder Erziehungsberechtigten beschäftigt.
- (3) Während schulfreier Zeiten (Ferien, bewegliche Ferientage etc.) wird die Fachkraft durch den freien Träger mit konzeptionellen, planerischen Aufgaben betraut, es sei denn, sie befindet sich selbst im Urlaub.
- (4) Der Jahresurlaub wird in Absprache mit dem freien Träger in den Schulferien genommen.

## **4. Ziele und Aufgaben der Schulsozialarbeit am Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium**

- (1) Die Angebote der Schulsozialarbeit schließen alle Schüler und Schülerinnen des Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasiums mit ein.
- (2) Insbesondere richten sich die Angebote jedoch an Schüler und Schülerinnen mit Sozialisationsdefiziten, Verhaltens-, Leistungs- und Lernschwierigkeiten sowie individuellen Problemen.
- (3) Die Fachkraft erstellt einen Jahresarbeitsplan für die Tätigkeit an der Schule, der

mit der Schulleitung, dem freien und öffentlichen Träger der Schulsozialarbeit abzustimmen ist. Dieser dient als Arbeitsgrundlage der Fachkraft und ist regelmäßig fort zu schreiben.

(4) Ziele:

- Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung der Kinder unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen
- Vermeidung und Abbau von sozialer Benachteiligung und individueller Beeinträchtigung
- Unterstützung zur erfolgreichen Bewältigung des Schulalltages
- Einbringen von sozialpädagogischen Sicht- und Handlungsweisen in die Schule (Bildung einer Brückenfunktion zwischen den einzelnen Sozialisationsinstanzen)
- Schutz der Schüler und Schülerinnen vor gefährdenden Einflüssen
- Förderung von Kreativität, Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Schüler und Schülerinnen
- Erhöhung des Leistungsvermögens derjenigen Schüler und Schülerinnen, deren Schulerfolg durch besondere Probleme gefährdet oder beeinträchtigt ist
- Aufbau bzw. Verbesserung der Kommunikation, der Kooperation zwischen Schule und Eltern sowie des gesamten gesellschaftlichen Umfeldes der Schüler und Schülerinnen

(5) Aufgaben der Schulsozialarbeit

- Beratung von SchülerInnen bei individuellen oder sozialen Problemlagen als einzelfallbezogene Hilfen und ggf. Vermittlung in weiterführende Hilfen
- Beratungsangebote für Lehrerinnen, Lehrer und Sorgeberechtigte
- Schlichterberatung und Konfliktbearbeitung
- Erkennen von und Reagieren auf Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen im Sinne des § 8 a SGB VIII
- Zusammenarbeit mit dem zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie
- Planung und Erarbeitung von bedarfsgerechten Präventionsangeboten
- Mitwirkung bei der Aufklärung und Behebung von schuldistanziertem Verhalten einzelner Schülerinnen und Schüler
- Orientierungs- und Beratungsangebote im Übergang von der Schule in den Beruf/Studium z.B. durch Bewerbungs- und Vermittlungshilfen sowie Zusammenarbeit mit Kammern und Arbeitskreisen der Wirtschaft, Universitäten
- Mitwirkung bei Freizeit-, Kultur- und Sportangeboten an Schule insbesondere im Rahmen der Ganztagschule
- Integrationsarbeit mit Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache
- Orientierungs-, Abstimmungs- und Arbeitsgespräche mit allen Beteiligten, d.h. insbesondere mit SchülerInnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, Erziehungsberechtigten, Trägern und deren Vertretungen

## **5. Aufgaben und Verantwortung der Schulleitung des Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasiums**

- (1) Die Ausgestaltung der Schulsozialarbeit am Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium erfolgt auf Grundlage des Schulprogramms sowie einer gemeinsam zwischen Schulleitung und dem freien Träger abgestimmten Jahresarbeitsplanung.
- (2) Die Schulleitung ermittelt den jährlich tatsächlichen Bedarf und evaluiert die Zielstellungen.
- (3) Die Schulleitung verpflichtet sich zu einer engen Zusammenarbeit mit den Fachkräften der Schulsozialarbeit, dem öffentlichen Jugendhilfeträger sowie dem freien Träger der

Jugendhilfe.

- (4) Am Standort der Stammschule werden durch den örtlichen Schulträger entsprechende Räumlichkeiten für die Arbeit und für Angebote der Schulsozialarbeit vorgehalten.
- (5) Die Schulleitung informiert die Sorgeberechtigten über die Angebote der Schulsozialarbeit.

## **6. Aufgaben und Verantwortung des öffentlichen Trägers**

- (1) Der öffentliche Träger verpflichtet sich unter dem Haushaltsvorbehalt zur Weiterreichung von Fördermitteln zur Finanzierung von Personalkosten von Schulsozialarbeiter/innen an den freien Träger.
- (2) Für die Fachkraft der Schulsozialarbeit obliegt dem öffentlichen Träger im Rahmen der Gesamtverantwortung gemäß § 79 SGB VIII die Rechtsaufsicht. Die Rechtsaufsicht umfasst die Einhaltung der Gesetzmäßigkeit der Aufgabenerfüllung und die Kontrolle der Fachlichkeit des Mitarbeiters bei der Durchführung konzeptionell vereinbarter Tätigkeiten.
- (3) Der öffentliche Träger verpflichtet sich zu einer kooperativen Zusammenarbeit mit dem/der Schulsozialarbeiter/in, der Schulleitung sowie der Schulkonferenz.
- (4) In Absprache mit dem öffentlichen Schulträger können die materiellen Voraussetzungen entsprechend der Bedarfe und im Rahmen der Verfügbarkeit von entsprechenden Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung von Räumlichkeiten findet in Abstimmung mit dem Schulträger statt.
- (5) Die Regulierung entstandener Schäden regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **7. Aufgaben und Verantwortung des freien Trägers**

- (1) Der freie Träger realisiert im Auftrag des LK V-G auf Basis des SGB VIII, der örtlichen Jugendhilfeplanung und der örtlichen Schulentwicklungsplanung des Landkreises Vorpommern-Greifswald Leistungen im Rahmen der Schulsozialarbeit.
- (2) Der Einsatz der Fachkraft des freien Trägers erfolgt entsprechend dem abgestimmten Leistungsangebot und der Stellenbeschreibung.
- (3) Der freie Träger stellt sicher, dass die Fachkraft in der Schulsozialarbeit ihre spezifischen, sozialpädagogischen Fachkompetenzen zu kooperativem und vernetztem Handeln zur Verfügung stellt und realisiert das Fachkräftegebot.
- (4) Der freie Träger der Schulsozialarbeit gewährleistet Fort- und Weiterbildungen sowie Supervision für die Fachkraft und beteiligt sich an Konzeptarbeiten bzw. Fortschreibungen.
- (5) Dem freien Träger obliegen gemäß §§ 4 und 45 SGB VIII im Rahmen der Autonomiegarantie als Dienstherr die Dienst- und Fachaufsicht für die Fachkraft. Die Dienstaufsicht umfasst das gesamte Organisations-, Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber der Fachkraft. Die Fachaufsicht beinhaltet die Kontrolle über Art und Weise sowie Umfang der übertragenen, auszuführenden Tätigkeiten.

## **8. Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften**

- (1) In der Erarbeitung der Jahresarbeitsplanung werden die Schülerinnen und Schüler und Sorgeberechtigten mit einbezogen.
- (2) Lehrkräfte sollen im Rahmen des § 59 Schulgesetz M-V an der Ausgestaltung der Schulsozialarbeit mitwirken.
- (3) Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages wirken Lehrkräfte vertrauensvoll mit der Fachkraft der Schulsozialarbeit zusammen.
- (4) Die Schule, die Erziehungsberechtigten und die Träger der freien und öffentlichen

Jugendhilfe wirken bei der Erfüllung des Rechts der Schülerinnen und Schüler auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten zusammen.

### **9. Datenschutz und Informationspflichten**

- (1) Schulsozialarbeit unterliegt den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gem. §§ 61 ff SGB VIII.
- (2) An der Schule erfasste, schülerbezogene Daten dürfen nicht mit personenbezogenen Sozialdaten, die seitens des Jugendhilfeträgers erfasst worden sind, vermengt, ausgetauscht, verbreitet oder abgeglichen werden. Es gelten die Regelungen zum Schutz der Sozialdaten der §§ 61 ff. SGB VIII.
- (3) Sozialdaten können nur erhoben und verwendet werden, wenn die Einwilligung der Betroffenen hierzu vorliegt.
- (4) Die Kooperationspartner werden alle gegenseitig zugänglich gemachten Informationen aller Art sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich behandeln.
- (5) Alle Veröffentlichungen, die den Vertragsgegenstand betreffen, werden gegenseitig abgestimmt.

### **10. Laufzeit/ Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.09.2016 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von den Vereinbarungspartnern unter einer Fristenwahrung von einem Monat, jeweils zum Monatsende und unter Angaben von Gründen gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

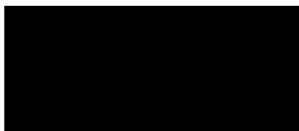
### **11. Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so verpflichten sich die Kooperationspartner diese durch neue, gültige zu ersetzen, die den gleichen rechtlichen, sozialpädagogischen bzw. wirtschaftlichen Zweck verfolgen.
- (2) Änderungen und/ oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vertragspartner, innerhalb eines Monats Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

Greifswald, 24.08.2016



Jugendamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald  
Stempel/ Unterschrift



Amt für Bildung, Sport und Wohngeld  
Stempel/ Unterschrift

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Bildung, Sport und Wohngeld  
PF 3153  
17461 Greifswald



Freier Träger  
Stempel/ Unterschrift

**"Ods"**  
**Öffnung der Schulen e.V.**  
in der Beruflichen Schule  
des Landkreises Vorpommern-Greifswald  
Hans-Beimler-Str. 7 • 17491 Greifswald  
Tel. 03834/8196292  
E-mail: [info@oeffnung-der-Schulen.de](mailto:info@oeffnung-der-Schulen.de)



Schulleiter  
Stempel/ Unterschrift

**Gymnasium**  
**"Friedrich Ludwig Jahn"**  
Dietrich-Bonhoeffer-Platz 1  
17489 Greifswald  
Haus 1: Tel. 03834 7920 • Fax 792222  
Haus 2: Tel. 03834 8533090 • Fax 8533099

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that this is essential for ensuring transparency and accountability in the organization's operations.

2. The second part of the document outlines the various methods and tools used to collect and analyze data. It highlights the need for consistent and reliable data collection processes to support informed decision-making.

3. The third part of the document focuses on the role of technology in modern data management. It discusses how advanced software solutions can streamline data collection, storage, and analysis, leading to more efficient and effective operations.

4. The final part of the document provides a summary of the key findings and recommendations. It stresses the importance of ongoing monitoring and evaluation to ensure that the data management processes remain up-to-date and effective.

O

O